

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der FanClub führt den Namen „Schlicktown Devils“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des FanClubs ist die Förderung und Aufrechterhaltung des Eishockeysports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle, finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung des Vereins „EC Wilhelmshaven – Die Jadehaie e.V.“.

Die Mittelbeschaffung soll im Rahmen von Publikmachung und Repräsentation auf verschiedenen Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3 Der FanClub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

- Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten
- Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, Alter und den Wohnsitz des Erwerbers zu enthalten
- Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; Sie haben den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in den FanClub
Die Abstimmung wird in Abwesenheit des Antragstellers durchgeführt
- Der Antragsteller hat das Recht, vor der Abstimmung von der Mitgliederversammlung angehört zu werden

§ 7 Austritt der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären
- Der Austritt ist nur zum 31.01. oder zum 31.07. zulässig. Der Austritt muss spätestens 4 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden
- Bei Austritt, Ausschluss ist es dem ehemaligen Mitglied untersagt, das FanClub-Trikot in der Öffentlichkeit weiterhin zu tragen. Eine Veräußerung des Trikots an den FanClub ist nur beim jeweils aktuellen Fan-Trikot möglich.

§ 7a Dem FanClub-Mitglied ist es während der Mitgliedschaft und nach Austritt, Ausschluss untersagt, sein FanClub-Trikot an Dritte auszuleihen, zu verschenken oder zu verkaufen.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss soll erfolgen:

- wenn das Mitglied schuldhaft, d.h. durch Widerspruch des Bankeinzuges mit dem Beitrag im Rückstand ist
- wenn das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzt und gegen die Satzung verstößt
- wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
- der Ausschluss wird nach Abstimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen
- der Ausschluss bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages erfolgt direkt durch den Vorstand
- das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören
- der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Begründung mitzuteilen
- während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitglieds

§ 9 Beiträge

- es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- der Beitrag ist jährlich zum 15.01. zu leisten und für den Eintrittsmonat ebenfalls voll zu errichten
- Der Mitgliedsbeitrag wird seitens des Vorstandes per Lastschrift eingezogen. Wird der Bankeinzug mangels Deckung durch das kontoführende Kreditinstitut zurückbelastet, hat das Mitglied unverzüglich den Mitgliedsbeitrag sowie entstandene Gebühren direkt an den Vorstand zu entrichten

§ 10 **Organe des Vereins**

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 11 **Bildung des Vorstandes**

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr mit der Maßnahme gewählt, dass ihr Amt zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

- Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten

§ 12 **Aufgaben des Vorstandes**

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Ausserordentlicher Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung
- b) Satzungsänderungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bestimmung der Beiträge
- e) Erstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes
- f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- g) Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des FanClubs wird das verbleibende Guthaben einem gemeinnützigem Zweck zugeführt. Der konkrete Zweck wird auf der Auflösungsversammlung festgelegt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder mündlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
- b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monate
- c) wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird

§ 16 Beschlussfassung

- die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
- es wird durch Handzeichen abgestimmt
- auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen
- bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich
- zur Änderung des Zwecks des Vereines ist einstimmiger Beschluss der abgegebenen Stimmen erforderlich
- zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat mit sofortiger Wirkung nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.08.2002 in Kraft.